

Das System gewerblicher Schutzrechte im Fürstentum Liechtenstein und die Vorteile liechtensteinischer Markenmeldungen

Bernd-G. Harmann und Tobias M. Pischetsrieder
Buechel, Kaminski & Partner
Vaduz, Liechtenstein

Unter den kleineren Staaten Europas weist das zwischen der Schweiz und Österreich im Zentrum Europas gelegene Fürstentum Liechtenstein einige bemerkenswerte Aspekte auf. So sind nicht nur bekannte und weltweit agierende Konzerne mit Firmensitz und Produktionsstätten in dem hochindustrialisierten Land ansässig sondern es existiert auch eine nationale Gesetzgebung und Rechtsprechung, die alle Bereiche des Geistigen Eigentums umfasst. Dabei beruht das liechtensteinische Recht in seinen Ursprüngen auf österreichischem Recht. Nach Abschluss eines Zollvertrags zwischen der Schweiz und Liechtenstein im Jahre 1923 erfolgte eine verstärkte Rezeption schweizerischen Rechtes, wie z.B. im Sachenrecht. Durch den schweizerisch-liechtensteinischen Patentschutzvertrag von 1978 wurde für beide Länder ein einheitliches Patentschutzgebiet geschaffen, so dass Patente nur mit Wirkung für beide Territorien erteilt werden.

Der Beitritt Liechtenstein zum Europäischen Wirtschaftsraum im Jahre 1995 brachte eine verstärkte Anbindung an die Europäische Union und die Berücksichtigung diesbezüglicher Richtlinien und Normen. So wurden in den letzten Jahren die wesentlichen Gesetze zum Immaterialgüterrecht novelliert und – zumeist auf der Basis schweizerischer Normen – weitgehend an die europäischen Bedingungen angepasst. Dabei ist Liechtenstein jedoch kein Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft und bleibt mit der Schweiz in vielerlei Hinsicht eng verbunden.

Zudem ist Liechtenstein Verbandsland der wesentlichen internationalen Abkommen wie z.B. WTO/TRIPS und der Pariser Verbandsübereinkunft.

Patente

Seit Abschluss des schweizerisch-liechtensteinischen Patentschutzvertrags existiert nur ein einheitliches Schutzrecht für beide Territorien, dessen Erteilung und Verwaltung durch das schweizerische Institut für Geistiges Eigentum (EIGE) gehandhabt wird. Dabei kann neben der nationalen Option auch der Weg über den Patent Cooperation Treaty (PCT) oder das Europäische Patentübereinkommen (EPC) gewählt werden, wobei auch hier ein einheitliches Schutzterritorium besteht und beide Länder nur gemeinsam benannt werden können. In materieller Hinsicht entspricht das nationale Patentrecht weitgehend dem des Europäischen Patentübereinkommens.

Neben der Erteilung eines gemeinsamen Patents erfolgt jedoch die Geltendmachung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen zumindest erstinstanzlich in nationaler Zuständigkeit, d.h. für das liechtensteinische Territorium vor liechtensteinischen Gerichten. Hierbei ist zu beachten, dass Liechtenstein keine Vertragspartei des Lugano-Übereinkommens ist, so dass in vielen Fällen ein liechtensteinischer Gerichtsstand erforderlich ist. In materiellrechtlicher Hinsicht sieht der Instanzenzug die Berufung an das schweizerische Bundesgericht in Lausanne vor, wohingegen in verfahrensrechtlicher Hinsicht der nationale liechtensteinische Rechtsweg an den Obersten Gerichtshof relevant sein kann.

Mit Ausnahme des für die Schweiz und Liechtenstein gemeinsam geltenden Patentrechts sind alle anderen Aspekte des Geistigen Eigentums in Liechtenstein national geregelt.

Designs

Das liechtensteinische Designgesetz wurde im Jahre 2002 novelliert und berücksichtigt die Vorgaben der entsprechenden Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, so dass materiell ein weitgehende Harmonisierung mit dem Recht anderer europäischer Länder erfolgt ist. Die Erteilung und Verwaltung der Schutzrechte erfolgt national durch die Abteilung für Geistiges Eigentum im Amt für Volkswirtschaft. Für Klagen aus dem Designrecht oder entsprechende Nichtigkeitsklagen besteht ebenfalls eine ausschliesslich nationale Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte.

Liechtenstein ist Vertragsstaat des Haager-Musterschutzabkommens in seiner Genfer Fassung, so dass Designrechte auch im Zuge eines internationalen Verfahrens erwirkt werden können.

Marken

Liechtenstein verfügt seit 1928 über ein eigenes, von der Schweiz unabhängiges Markensystem. Das zuletzt im Jahre 1997 vollkommen revidierte Markenschutzgesetz ist an die Markenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft angeglichen, so dass auch das Markenrecht Liechtensteins mit dem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft weitgehend harmonisiert ist. Das liechtensteinische Markengesetz rezitiert zwar in weiten Bereichen das Markenschutzgesetz der Schweiz, die weder Mitglied der EU noch des EWR ist, jedoch bestehen zwischen den Markensystemen insbesondere aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR in wesentlichen Punkten Unterschiede.

Die Hinterlegung einer liechtensteinischen Marke erfolgt national bei der Abteilung für Geistiges Eigentum im liechtensteinischen Amt für Volkswirtschaft. Neben den üblichen Markenformen sind auch dreidimensionale Formmarken schützbar. Eine angemeldete Marke wird auf absolute, jedoch nicht auf relative Ausschlussgründe geprüft. Eine amtliche Recherche nach älteren Marken erfolgt nicht. Im Gegensatz zu den meisten Markensystemen sieht das liechtensteinische Markenschutzgesetz kein Widerspruchsverfahren vor, so dass es dem Inhaber einer älteren liechtensteinischen Marke nicht möglich ist, aufgrund relativer Ausschlussgründe einen Widerspruch beim Amt gegen eine neu eingetragene Marke einzulegen. Zur Löschung einer eingetragenen liechtensteinischen Marke ist ein rechtskräftiger Urteils- oder Schiedsspruch erforderlich. Vor Einbringung einer Nichtigkeitsklage vor einem liechtensteinischen Gericht hat ein außergerichtliches Vermittlungsverfahren stattzufinden, das jedoch in den meisten Fällen zu keiner gütlichen außergerichtlichen Einigung führt. Ein Vorteil des Fehlens eines amtlichen Widerspruchsverfahrens in Liechtenstein besteht darin, dass sowohl der Bestand, als auch die Durchsetzung liechtensteinischer Markenrechte einheitlich durch ordentliche Gerichte entschieden wird. Somit stellt eine nationale liechtensteinische Marke ein vergleichsweise starkes und schwer angreifbares Markenschutzrecht dar, das sich vorzüglich als starke und verhältnismäßig schwierig angreifbare Basis für eine internationale Registrierung nach dem Madrider Abkommen oder dem Madrider Protokoll eignet.

Zu den bemerkenswerten Besonderheiten des liechtensteinischen Markensystems gehört ausserdem, dass als rechtserhaltender Gebrauch einer liechtensteinischen Marke nicht nur die nationale Verwendung der Marke innerhalb Liechtensteins, sondern auch innerhalb der

Schweiz oder eines beliebigen der momentan 28 Mitgliedsstaaten des EWR zählt. Die Anmeldung einer liechtensteinischen Marke muss also nicht unbedingt von dem tatsächlich geplanten Gebrauch der Marke innerhalb Liechtensteins abhängig gemacht werden, denn der nachweisliche Gebrauch der Marke innerhalb eines einzigen der insgesamt momentan 28 EWR Mitglieder oder der Schweiz ist für den Rechtserhalt der Marke ausreichend. Dieses für die Benutzung relevante Territorium von insgesamt 29 Staaten ist somit noch grösser als das der europäischen Gemeinschaftsmarke. Die Benutzungsschonfrist beträgt 5 Jahre.

Die Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Markenrecht erfolgt ebenfalls national, nämlich über liechtensteinische Gerichte. Vor Klageeinbringung hat, wie auch bei der Nichtigkeitsklage, ein außergerichtliches Vermittlungsverfahren stattzufinden. Die Gegenpartei wird somit noch vor der gerichtlichen Klageeinbringung informiert und kann beispielsweise aussergerichtlich der klagenden Partei ein Angebot unterbreiten oder mit einer sonstigen geeigneten Massnahme reagieren.

Liechtenstein ist sowohl Mitglied des Madrider Markenabkommen, als auch des Madrider Protokolls, so dass ein Markenschutz in Liechtenstein auch über eine internationale Registrierung erwirkt werden kann. Da Liechtenstein, wie auch die Schweiz, nicht von der Europäischen Gemeinschaftsmarke erfasst wird und somit eine Schutzlücke innerhalb des Territoriums der Gemeinschaftsmarke bildet, stellt eine liechtensteinische nationale Marke in Kombination mit einer schweizerischen nationalen Marke eine attraktive und für zahlreiche Unternehmen unverzichtbare Ergänzung zur Europäischen Gemeinschaftsmarke dar.

Resümee

Zusammen mit der ebenfalls nationalen Gesetzgebung zum Urheberrecht, dem Topographieschutz und dem unlauteren Wettbewerb entspricht das System der gewerblichen Schutzrechte im Fürstentum Liechtenstein somit dem internationalen Standard und bietet die Möglichkeiten zu einem effizienten und wirksamen Schutz in einem Industrieland in Zentrum Europas. Zudem erlauben die nationalen Eigenheiten des Markenrechtes einen Schutz mit erschwerten Angriffsmöglichkeiten, insbesondere in Hinblick auf internationale Ausdehnungen.